In der ganzen Welt, wo eine wohleingerichtete Rechtspflege gilt, ist es unwidersprechlicher Grundsatz: daß die Partheyen hinlänglich gehört und denselben die beiderseits übergebenen Verhandlungen, ohne welches jenes nicht ausführbar ist, wechselseitig mitgetheilt werden müssen.

Der Gedanke, daß eine Parthey entweder im Ganzen oder zum Theil unrecht habe, sey er auch noch so sehr subjective richterliche Ueberzeugung, kann nie einen Absprung von jener Regel rechtfertigen, ja selbst der durch Geständniß oder Beweise überführte Verbrecher hat vollkommenen Anspruch auf diesen so wesentlichen als wohlthätigen Bestandtheil der Justiz.

Wie wenig diese in die Sinne fallende Wahrheit in gegenwärtiger Rechtssache für mich beachtet worden, dies mag sich aus nachfolgender Darstellung ergeben.

Nachdem ich von dem unterm 7ten April v. J. in gegenwärtiger Sache ergangenen Reichshofraths-Erkenntniß Notiz erhalten hatte, wandte ich mich durch eine Vorstellung vom 20ten Jul. desselben Jahrs an Hochfürstliche Lehnkammer zu Paderborn, legitimirte mich bey derselben als Curator des Herrn Lieutenant Franz Anton von Donop nicht blos durch Beylegung meines von Hochfürstlich-Lippischer Regierung mir ertheilten Curatorii, sondern auch durch Bezugnahme auf die bereits im Jahre 1794 durch das

Wochenblatt zu Paderborn dort bekannt gemachte Curatel. Ich bemerkte in dieser Vorstellung,

daß dem Vernehmen nach der Familie von Donop zur Befolgung des gedachten Reichshofraths-Erkenntnisses eine Frist von 14 Tagen gesetzt sey, ich bat um Mittheiluung dieses Decrets, so auch aller in dieser Rechtssache übergeben werdenden schriftlichen Verhandlungen und Decrete an den Hrn. Doctor Gehrken als meinen dortigen Mandatar, nicht weniger um Bewilligung einer 2 monatlichen Frist, damit ich in dieser wichtigen veralteten Sache, von welcher ich kein Actenstück besaß, für meinen Hrn. Principal wirksam seyn könnte; welche Vorstellung ich mit einer Protestation gegen alle einseitige Handlungen des letztern beschloß.

In der sichern Erwartung einer, hierauf erfolgenden, günstigen Verfügung, wandte ich mich im Anfang Augusts v. J. an Hochfürstliche Regierung zu Paderborn, mit dem rechtlichen, durch ein Vorschreiben der hiesigen Regierung unterstützten, Gesuch, den zu Himmighausen wohnenden Geschwistern meines Hrn. Principals die Herausgabe der auf das vorzunehmende Liquidations-Geschäft Bezug habenden Acten, welche in Hinsicht meines Herrn Principals documenta communia seyen, aufzugeben.

Dies letztere geschah zwar, allein die Geschwister von Donop suchten diese Aufgabe durch eine so betitelte Gegenvorstellung zu vereiteln, welche letztere mir denn von Hochfürstlich-Paderbornischer Regierung durch Requisition der hiesigen mitgetheilt und die Beybringung meiner Vernehmlassung innerhalb 8 Tagen durch ein Decret vom 17ten Sept. ej. a. aufgegeben wurde.

Ich befolgte diese Vorschrift im October dess. J. durch ausführliche schriftliche Darstellung des Ungrundes jenes Widerspruchs, von welcher die Geschwister dann ebenfalls gehörige Kenntniß erhielten.

Ob und was hierauf erkannt, und was sonst bey Hochfürstlich-Paderbornischer Regierung oder dem Lehnhofe verhandelt und betrieben wurde, dies alles blieben mir unbekannte Dinge.

Besorgt und befremdet über diese sonderbare Lage einer für meinen Hrn. Principal und dessen Gläubiger so wichtigen Angelegenheit reiste ich am 25sten Jenner dieses Jahrs selbst nach Paderborn, woselbst sich auch der Hr. Stadtdirector Consbruch aus Bielefeld einfand.

Hier erfuhr ich denn zwar, daß die Geschwister von Donop zur Herausgabe der Urkunden von Hochfürstl. Regierung nochmals an- und mit einer dagegen eingelegten anmaaßlichen Appellation abgewiesen seyen; allein zu meinem nicht geringen Erstaunen wurde ich jetzt belehrt, daß zwischen dem Hrn. Cammerherrn von Mengersen und den Donopschen Geschwistern bey Hochfürstlichem Lehnhofe jene Liquidationssache nicht nur eifrig betrieben, sondern schon bis zum Schluß gediehen, daß die Acten inrotulirt seyen, und jetzt gerade in diesen Tagen zum Rechtsspruch versandt werden sollten, daß mein Hr. Principal die über ihn verhängte Curatel dort aufgerufen, und für sich einen besondern Procurator angenommen habe.

Ohngeachtet ich mich vorhin angeführtermaaßen als Curator bey einem hohen Lehnhofe völlig legitimirt, mich zur Beachtung der Rechte meines Hrn. Principals erboten, mir zur Formirung einer legalen Liquidation die erforderliche Frist erbeten, dazu bey einer hohen Regierung durch das Editionsgesuch die nöthige Vorbereitung getroffen hatte; — so hatte man auf alles dies zu achten nicht für gut befunden, man hatte meinen Hrn. Principal, der nach bekannten Rechten eine aus guten Gründen — wenn gleich nicht aus Wahnsinn, wie der maskirte Herr Verfasser der Druckschrift so unedel und bitter zu bemerken nicht un-

terlassen hat — über ihn verfügte Curatel so wenig selbst, zumal bey einer in dieser Hinsicht ganz fremden Behörde, aufzukündigen, als für sich einen Anwald zu wählen befugt war, damit nicht ab, und an mich als seinen Curator verwiesen, wie es den Rechten gemäß gewesen wäre; Nein! man hatte demselben sogar eine unterm 28ten May vom Herrn Cammerherrn von Mengersen übergebene Verhandlung am 28ten Jul. mitgetheilt, dagegen aber dem Hrn. Doctor Gehrken, als meinem legitimirten Mandatar, ohngeachtet meiner obenerwähnten Bitte keine einzige, so wohl von Seiten des Herrn Gegners als der Erben von Donop übergebene Verhandlung oder ein Decret zugefertiget; — Kurz, die ganze Sache, welche auf das künftige Glück meines Herrn Principals und das im Lippischen belegene Gut Wöbbel, als worüber ich ebenfalls die Curatel führe, so nahen Einfluß hat, war ohne meine Zuziehung betrieben, obgleich — falls ich keinen Anwald dort ernannt hätte — es so leicht als rechtlich gewesen wäre, mir alle gerichtlichen Verhandlungen nebst Decreten durch Requisition der hiesigen Obrigkeit insinuiren zu lassen, und die Ernennung eines Anwaldes aufzugeben.

Konnte eine Hochfürstliche Regierung zu Paderborn diesen Weg in Absicht der vorerwähnten von den Geschwistern übergebenen Gegenvorstellung wählen, warum geschah es nicht auch jetzt von einem Hochfürstlichen Lehnhofe, zumal da man mein pflichtmäßiges Interesse bey der Sache kannte, und selbst mehr wie zu gut wußte, daß es mir an guten Willen und Eifer, in der Sache zu wirken, nicht fehlte.

Rechtlich war — mit Beybehaltung aller Verehrung gegen einen hohen Lehnhof sey es gesagt — diese Procedur gewiß nicht!!

Mit

Mit einer schriftlichen, auf Entsiegelung und Mittheilung der Acten gerichteten Vorstellung in der Hand, wandte ich mich am Abend des 27sten Jänners d. J. in Begleitung des Herrn Stadtdirectors Consbruch und des Procurators Herrn Köchling an den Herrn Lehnsdirector selbst — welcher das Unrechtmäßige des bisherigen Verfahrens einsah, und Mittheilung der Acten gleich mündlich versprach —, worauf ich denn, an diesem guten Erfolge nicht zweifelnd, am folgenden Morgen, als den 28sten Jänner von Paderborn wieder abreisete.

Es empört in der That jedes ehrlichen Mannes für Wahrheit empfängliches Gefühl, wie der anonyme Herr Schriftsteller behaupten kann, daß die gedachten Acten in meiner und dreyer Gerichtsprocuratoren Gegenwart entsiegelt, mir zur Einsicht vorgelegt, und die von mir bemerkten Handlungen der von Donop und von Mengersen mir mitgetheilt seyen.

Richtig und wahr ist es, daß ich mich in Begleitung des Hrn. Stadtdirectors Consbruch und Hrn. Doctors Gehrken am Nachmittag des 27sten Jänners (unmittelbar vor dem Besuch beym Hrn. Lehnsdirector) auf die Lehnsregistratur begab, und Einsicht der Acten vom Hrn. Lehnssecretär Riese mir erbat. — Dieser zeigte uns aber ein bereits versiegeltes Actenpaket nur vor, welches seiner Angabe nach die in Frage seyenden Acten seyn, und jetzt auf die Post zur Versendung gegeben werden sollten, mit der gerechten Entschuldigung, daß ohne höhern Befehl er solche nicht entsiegeln und einsehen lassen dürfe; worauf wir denn, ohne daß ich meinen Zweck erreichte, die Registratur sofort wieder verließen, und jene angemessene Vorstellung dem Herrn Lehnsdirector übergeben wurde.

Diese Thatsache können der Herr Doctor Gehrken und Stadtdirector Consbruch — welche solche in der Anl. 1. bereits an Eides Statt bezeugt haben — nebst mir, und wenns verlangt wird

selbst im Dohm zu Paderborn eidlich erhärten. Und ich bin fest überzeugt, daß der Herr Schriftsteller es nicht wagen wird, einen der drey angeblich gegenwärtig gewesenen Procuratoren namhaft zu machen, um seiner Behauptung, welche — da sie eine zu anderer Nachtheil gereichen sollende Unwahrheit enthält — mit Recht den Namen einer Lüge verdient, einen wahrscheinlichen Anstrich zu geben! Doch wieder zur Sache:

Kaum war ich von Paderborn zurückgekehrt, so legitimirte ich den Herrn Köchling durch eine gedruckte Vollmacht als meinen Procurator, und ließ durch ihn unterm 1ten Febr. eine Schrift bey Hochfürstlicher Lehnkammer überreichen, worin ich auf die vorgedachten Fehler des vorherigen Proceßverfahrens aufmerksam machte, und am Ende mit dürren Worten noch die Bitte beyfügte:

> gedachtem Hrn. Köchling Abschrift der sämtlichen bisher in dieser Sache verhandelten Acten mitzutheilen.

Wenig Wochen nachher erhielt ich dann

1) Abschrift des Reichshofraths-Erkenntnisses vom 7ten April 1801 nebst den ältern Decreten vom 17ten Jun. 1716 und 2ten Jun. 1717.
2) Eine sogenannte Decretmäßige Folgeleistung v. S. der v. Donopschen Geschwister nebst Anl. A. — M. und
3) eine Vernehmlassung des Hrn. Cammerherrn von Mengersen nebst Anlage 1.

In der mit Hinsicht auf ein beachtetes legales Verfahren mit Recht von mir gehegten Meinung, daß außer den obigen mir mitgetheilten Acten keine weitere Stücke verhandelt seyen, entwarf ich denn — zumal da mir dringende Eile von meinem Herrn Anwald empfohlen wurde, eine Interventionalhandlung, so gut ich es bey dem in derselben deutlich erklärten Mangel der alten mir vorenthaltenen Familien-Documente nur vermogte, welche

che Schrift denn im Anfang Merz nebst Anlagen übergeben wurde. (*)

Kaum war dies geschehen, und von Seiten des Pr. Fieg ein kurzer, in anzüglichem Ton verfaßter, Vortrag zu den Acten gegeben, so erfolgte gleich die Ansetzung eines Inrotulationstermins, der nur auf besondere Vorstellung des Hrn. D. Gehrken bis zum 16ten Merz aufgeschoben wurde.

In diesem erschien denn auf mein Gesuch ein Notarius, um zu beachten, ob die Acten vollkommen, oder etwa mir noch nicht bekannte Stücke dabey seyen, welches ich mit Recht befürchten konnte, weil ich 2 — 3 Tage vor diesem Termin erfuhr, daß mehrere Verhandlungen mir noch nicht zur Kenntniß gekommen seyen. Weshalb ich dann den Notar bevollmächtigte, in diesem Fall gegen die Inrotulation zu protestiren und zu appelliren.

Der

(*) **Anmerkung:** Der anonyme Verfasser der gegenseitigen Druckschrift hätte sich füglich, wenn er meine Anzeige im R. Anzeiger zu beantworten oder etwas darüber zu sagen für nöthig fand, mit jener stattlichen Behauptung: der mir in 3 Procuratoren Gegenwart vorgelegten Acten, so auch einer Vertheidigung des Proceßverfahrens begnügen können. Er ist aber in das Innere der Sache selbst gegangen, und mich wundert, daß er nicht seine ganze aus 29 Bogen bestehende Vernehmlassung nebst meiner Interventional-Handlung hat abdrucken lassen; indeß dann hätte, das unpartheiische aufgeklärte Publikum doch immer auf den Gedanken kommen können, daß man galant — oder besser — richtiges, reines gutes Deutsch im fließenden, nicht gekünstelten oder schwülstigen Periodenbau schreiben, und doch ein guter Jurist seyn kann. Jeder Rechtskenner, der die Intervention prüft, wird hoffentlich glauben, daß der Verfasser beym Concipienten der Vernehmlassung und der gegenseitigen Druckschrift — denn beide sind eine Person — nicht in die juristische Schule zu gehen Ursache hat. Kann leztern aber der Glaube des Gegentheils selig machen,

Der Erfolg hiervon war die durch gedachten Notar schriftlich bekundete Thatsache, daß mir unter andern folgende Actenstücke, als

1) eine vom Hrn. C. von Mengersen am 21ten Nov. und
2) vom 10ten Dec. v. J. unter Nrs. 82 und 83, so auch
3) von den Donopschen Geschwistern am 14ten Jänner d. J. unter Nr. 84. übergebene Verhandlung nicht mitgetheilt und zur Notiz gekommen seyen.

Gleich am 17ten Merz wurde die Appellation dieserhalb bey Hochfürstlicher Regierung zu Paderborn von dem Hrn. Doctor Gehrken kurz ein- und ausgeführt, nicht weniger der wichtige Umstand, daß auf die von mir zur bessern Verschweigung der Academie nachgesuchte mittelbare Actenversendung keine Rücksicht

machen, so sey er ihm überlassen, wie eine Reliquie aus St. Peters vermeintlichem Nachlasse.

Den Lesern dieser Druckschrift sey nur noch dies, die Sache selbst betreffend, gesagt:

1) daß die Behauptung der seit so vielen Jahren den Donopschen Erben zugeflossenen Nutzungen aus den Gütern Himmighausen, Erpentrup und Langenland, nach der actenmäßigen, mit Urkunden belegten, Lage der Sache — ein Luftgebilde ist, daß vielmehr diese Nutzungen mehrentheils durch die seit 1733 — 1786 widerrechtlich erkannten Concurse der Donopschen Familie entzogen wurden;
2) der Hr. C. von Mengersen als ein ex nova gratia belehnter Vasall nach jenen Nutzungen zu fragen gar kein Recht hat; sondern das an sich nur Sache der von Schilderschen Allodial-Erben seyn könnte;
3) der Hr. C. v. Mengersen aber alle Lehnschulden, z. B. Meliorationen ꝛc. nach dem Sinn des Reichshofraths-Erkenntnisses vom 7ten April v. J. zu zahlen schuldig ist, und aus einem angeblichen Verzicht des Reichshofraths von Donop auf Erstattung der ersteren deshalb kein Recht für sich herleiten

kann,

sicht genommen war, als Beschwerde aufgestellt, indem kein Richter eine so gerechte Bitte abzuschlagen Befugniß hat.

Noch am 17ten Merz waren die Acten — indem dieses Tages keine Post von Paderborn abgeht — daselbst vorhanden, und doch erfolgte unter demselben dato von Hochfürstlicher Regierung ein Erkenntniß dahin:

am Morgen

da die Acten schon seit einigen Tagen abgesandt seyen, so könnte der Appellation kein Gehör gegeben, allein, es sollte diese Vorstellung (wer berechtigt den Richter zu einer hier so passenden Benennung ? ?) der Lehnkammer übergeben werden, um solche der Academie nachzusenden. — . —

Wenn man zwischen dem in dieser und der Rechtssache der Witwe Spaniern in Berlin gegen den Factor Natorp zu Altenbeken eingetre-

kann, weil jener Verzicht seinem Inhalte und Sinn nach noch sehr zweifelhaft, ferner blos zu Gunsten der vormaligen Agnaten von Schilders geleistet ist, und der Herr Gegner als ein dritter aus dieser für ihn in keiner Hinsicht Interesse oder rechtliche Beziehung habenden Handlung durchaus keinen Vortheil erlangen kann. Daß ferner

4) diese wichtige Sache, in welcher sich der Herr Gegner bereits ins petitorium eingelassen, und worin es jetzt sowohl auf Separation des Feudi ab Allodio, wie auch auf Liquidation der Lehnschulden ankommt, gar nicht als causa feudalis zu betrachten, mithin nicht vor den Lehnhof, sondern den ordentlichen Richter gehört, und

5) also vor Hochfürstlicher Paderbornischer Regierung oder einer anzuordnenden Commißion mit Rücksicht auf die schon im Jahre 1737 Statt gefundenen Verhandlungen und Verfügungen zur Endschaft befördert werden muß. Dagegen endlich

6) eine vom Hrn. Gegner gegen Sicherheitsleistung verlangte Uebergabe der in Anspruch genommenen Güter den Rechten und der Lage der Sache widerspricht.

getretenen Verfahren eine Vergleichung anstellt; so muß man gestehen, schielte die heilige Themis in Paderborn nur zu offenbar unter der Binde hervor!!

In der letztern Rechtssache — wo klare Briefe und Siegel laut und verständlich für die Witwe Spaniern sprechen — wurde die durch ein rechtskräftiges Erkenntniß festgesetzte Versendung der Acten dreymal durch windige Einfälle des Factors Natorp, der NB. vorher **genugsames** Gehör erlangt hatte, vereitelt, und aufgehalten; ja wie er endlich gar gegen dies rechtskräftige Decret, durch den allgewaltigen Procurator Fieg, eine unstatthafte Appellation an die höchsten Reichsgerichte einlegte, derselben von gedachter Hochfürstlicher Regierung Gehör gegeben, so, daß endlich ein von dem höchsten Reichsgericht zu Wetzlar, auf Nachsuchen der Witwe Spaniern, ertheiltes Decret:

Acta sofort zu versenden, und die schleunige Entscheidung der Sache beym auswärtigen Richter zu befördern,

jenem Unwesen ein erwünschtes Ende machen mußte.

Hier also, wie gesagt, wurde die Justiz offenbar verzögert, dagegen in gegenwärtiger Sache so sehr übereilt, daß, wenn eine lang befürchtete Säcularisation, und eine damit in mancher Hinsicht verbundene politische Veränderung vor der Thür gewesen wäre, man nicht schneller hätte verfahren können.

Jedem biedern Rechts-Freunde muß dies Benehmen auffallen, denn man suchte diesseits keinen Zeitgewinn, um die Sache zu verlängern, sondern man wollte und mußte sich von dem Inhalte der Acten überzeugen, welches ohne deren vollständige Mittheilung nicht möglich war. Ja, es gehörte selbst zur richterlichen Pflicht — die sich mit Erforschung der Wahrheit beschäftigen, und dazu alle gesetzliche Mittel anwenden muß — nach geschehener Durchsicht und Prüfung der Intervention, bey einem sich ergebenden Zweifel, ob mir vollständige Acten mitgetheilt

theilt seyen, als welcher sich durch Vergleichung des Inhalts der erstern mit den letztern sicher ergeben wurde, durch eine interlocutorische Sentenz auf Mittheilung der fehlenden Actenstücke und von mir darüber noch beyzubringende Vernehmlassung zu erkennen.

Der Herr Anonymus fährt nun fort durch sein Organ — den Hrn. P. Fieg — den öffentlichen Glauben des Notars anzugreifen und ihm eine zugezogene Inquisition vorzuwerfen. Ich kann zwar über die Wahrheit dieser Behauptung nicht urtheilen, muß sie jedoch bezweifeln, weil es der dortigen Obrigkeit gewiß nicht zur Ehre gereichen würde, einen in Inquisition gezogenen Notar zum größten Nachtheile des Publikums länger sein Amt vollziehen zu lassen; Jene würde sich wenigstens für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich machen, und es dem Hrn. Procurator Fieg, der ebenfalls Notarius ist, auch, wie er affectirt ein so warmer Anhänger von Wahrheit und Recht seyn will, keine Ehre machen, den diesseits adhibirten Notar als seinen apostolischen Collegen ferner zu dulden, vielmehr nicht alles anzuwenden, damit ihm, nach der Zunftsprache, das Handwerk gelegt würde. Daß der Notar — sollte jener Vorwurf auch völlig gegründet seyn — doch in Absicht der mir nicht mitgetheilten Acten Nrs. 82. 83. und 84. die Wahrheit attestirt habe, beweist sich durch den Umstand, daß ich diese wirklich nie gesehen, noch bis diese Stunde erhalten, ob gleich mein Procurator Herr Köchling noch unterm 26ten Febr. Mittheilung derselben nachsuchte. Wenn übrigens der Herr Schriftsteller Seite 17. der Druckschrift diese Thatsache durch ein in meiner Intervention enthalten seyn sollendes Bekenntniß des Gegentheils zu entkräften sucht; so macht ihm das viel Ehre!

In dieser meiner Schrift heißt es §. 1. wörtlich also:

> wer den Inhalt der vom Anwald des Herrn Gegners übergebenen Gegenvorstellung mit dem der von den Geschwistern

von

von Donop eingereichten Decretmäßigen Verhandlung und den beygebrachten Anlagen (nicht Handlungen, und nach dem Worte Anlagen kein ꝛc.) vergleicht. Wäre das Wort Handlungen nebst dem ꝛc. hinter dem Worte Anlagen in der Intervention enthalten; so mögte man diesen Ausdruck vielleicht als ein indirectes Geständniß ansehen können. Allein mit fester Ueberzeugung der Wahrheit kann ich behaupten, daß weder in meinem Concept noch in der an einen hohen Lehnhof abgesandten Abschrift derselben, jenes zweydeutige Wort „Handlungen" und das Zeichen ꝛc. enthalten ist. Wären sie in der letztern durch eine fremde Hand wirklich eingerückt; so erkläre ich solches als ein ohne mein Wissen und Willen geschehenes freches Unternehmen, welches der richterlichen Untersuchung und Ahndung würdig ist. — Hat aber der gegenseitige Herr Schriftsteller jene Stelle für sich so modificirt; so will man ihm diesen Einfall, wodurch er seiner kecken und falschen Angabe S. 11. der Druckschrift eine Folie unterzulegen sucht, zwar großmüthig verzeihen, indeß muß man bey solchen, ihm eigenen Gesinnungen die Inquisiten, welchen er etwa den Proceß macht, herzlich bedauren.

So leicht und gerecht es gewesen wäre am 17ten Merz, als dem folgenden Tage nach der Inrotulation der Acten, zumal, da dieselben noch nicht abgesandt waren, die angebrachte Beschwerde auf der Stelle zu heben, und so gerecht es ferner gewesen wäre, dieses auf meine bald nachher übergebene Vorstellung durch zu verordnende Zurücksendung der Acten, zu thun, so wenig geschah es, sondern es wurde in dem unterm 1sten April ertheilten Decret Hochfürstlicher Regierung auf die für das legale Verfahren des Richters — also des Hochfürstlichen Lehnhofs streitende Vermuthung der vollständig mitgetheilten Acten Bezug genommen — mithin da auch dieses Erkenntniß an die auswärtige Juristenfacultät nachgesandt werden sollte, dem Referenten gleichfalls ein Wink für künftige Entscheidung gegeben.

Noth-

Nothwendig und heilsam war es daher, den auswärtigen Richter je eher je besser durch den Weg der Publicität mit dem wahren Verhältniß der Sache bekannt zu machen, eine Nothwendigkeit, die sich durch die Folge noch mehr rechtfertigte; indem im Namen eines Hochfürstlichen Lehnhofs — NB. in Abwesenheit des Herrn Lehndirectors — unterm 14ten April abermals ein Decret ergieng, des Inhalts:

> da nach Ausweisung der Protocollar-Termine jener verschickten Acten vom 29ten Jänner d. J. gedachtem dahier persönlich anwesend gewesenen Rath Sertzenbach auf sein Verlangen sothane Acten **vollständig** vorgelegt, und die Stücke, deren Communication er verlangt, mitgetheilt worden ꝛc.

mithin eine durchaus falsche Voraussetzung gleichsam mit Gewalt in Wahrheit umgeschaffen, und als solche einem auswärtigen Richter, durch Beylegung dieses Erkenntnisses eingeprägt werden sollte.

Nothgedrungen mußte ich das Unrichtige dieser Behauptung in einer abermaligen Vorstellung vom 21sten April dieses Jahrs bey Hochfürstlichem Lehnhofe bemerken, und aus gerechter Besorgniß, daß die gebetene Nachsendung der letzteren an den auswärtigen Richter eben so gut unterbleiben würde, als eine falsche Voraussetzung für Wahrheit gerichtlich bereits ausgegeben worden war — zu einer abermaligen Anzeige in den Reichs-Anzeiger meine Zuflucht nehmen, wodurch ich keinesweges die der Obrigkeit des paderbornschen Landes schuldige Achtung zu kränken, sondern einen für meinen Hrn. Principal entstehenden nachtheiligen Erfolg abzuwenden gesucht habe.

Dies ist der auf heiliger Wahrheit beruhende Vorgang der Sache.

Der Behauptung des anonymen Schriftstellers, daß all- und im Namen der Witwe Spaniern übergebene Ver von mir herrührten, muß ich als wahrheitswidrig

vielmehr auf Treu und Glauben versichern, daß ich von aller Theilnahme daran frey bin, und es derselben in keiner Hinsicht bedurfte.

Die von dem angeblichen Setzer gegenseitiger Druckschrift sich S. 13. erlaubte Bemerkung, verdient als elende Witzeley keine Aufmerksamkeit. Wer sich durch Gaukeley ansehnlicher Nutzungen, worauf er so wenig, wie auf den Mond, Anspruch machen kann, von der gesetzlichen und rechtskräftig fixirten Pflicht, Meliorationen und Lehnsschulden zu bezahlen, befreien, dagegen Güter von beträchtlichen Werth für **Nichts** an sich reissen will, dem muß jene Saalbaderey des angeblichen Setzers, wodurch er sich gleichsam selbst getroffen fühlt, höchst empfindlich seyn.

Die Entscheidung, ob Wahrheit und Recht in diesem Proceßverfahren für des Herrn Procurator Fiegs anonymen Soufleur oder mich spreche, wird dem Publikum lediglich überlassen. ——